
Promotionsreglement für das Gymnasium

vom 14. Mai 2020

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen¹⁾, Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über Mittel- und Hochschulen²⁾ und Art. 31 Abs. 1 des Schulreglements der Kantonsschule Trogen³⁾,

beschliesst:

Art. 1 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt.

² Das erste Zeugnis des Schuljahres hat informativen Charakter und berücksichtigt die Leistungen des letzten Semesters.

³ Das zweite Zeugnis des Schuljahres ist promotionswirksam und berücksichtigt die Leistungen des letzten Schuljahres.

⁴ Jedes Zeugnis beinhaltet die Noten, das zweite des Schuljahres zudem auch den Promotionsentscheid.

⁵ Das Zeugnis am Ende des vierten Ausbildungsjahres hat keine Promotionswirkung.

Art. 2 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer im ersten Ausbildungsjahr sind: Deutsch; Französisch; Englisch oder Italienisch (wenn beide belegt werden, zählt die bessere Note); Latein respektive Erweiterte Mathematik; Mathematik; Biologie; Physik; Geschichte; Wirtschaft und Recht; Musik; Bildnerisches Gestalten; Sport; Informatik.

¹⁾ MHG (bGS [413.1](#))

²⁾ MHV (bGS [413.11](#))

³⁾ Genehmigt mit Beschluss des Departements Bildung und Kultur vom 27. Mai 2020.

² Promotionsfächer im zweiten Ausbildungsjahr sind: Deutsch; Französisch, Italienisch oder Englisch (werden alle drei belegt, zählen die besseren zwei Noten); Latein respektive Erweiterte Mathematik; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Geschichte; Geographie; Wirtschaft und Recht; Musik respektive Bildnerisches Gestalten; Sport; Informatik.

³ Promotionsfächer im dritten Ausbildungsjahr sind: Deutsch; die zwei als Maturafach gewählten Sprachen (Französisch, Italienisch oder Englisch); Mathematik; Chemie; Physik; Geschichte; Geographie; Schwerpunktfach; Musik respektive Bildnerisches Gestalten; Sport.

Art. 3 Noten in nicht promotionsrelevanten Fächern

¹ Wird in frei gewählten, nicht promotionsrelevanten Sprachfächern nicht mindestens die Note 3.5 erreicht, kann die Promotions- und Notenkonferenz die Schülerin oder den Schüler vom Besuch des Faches ausschliessen, insbesondere wenn in den Promotionsfächern zwei ungenügende Noten vorliegen oder die Haltung zu beanstanden ist.

Art. 4 Promotion

¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres promoviert, wenn:

- a) die doppelte Summe der Differenz aller ungenügenden Noten zur Note 4 nicht grösser ist als die Summe der Differenz aller Notenabweichungen über der Note 4;
- b) nicht mehr als drei Noten der Promotionsfächer ungenügend sind.

Art. 5 Nichtpromotion und Repetition

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 nicht erfüllen, werden nicht promoviert.

² Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler können im Laufe der Ausbildung unter Vorbehalt von Absatz 3 einmal ein Schuljahr repetieren.

³ Schülerinnen und Schüler können freiwillig ein Schuljahr repetieren. Eine erneute Repetition ist ausgeschlossen

Art. 6 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler, welche bereits einmal nicht promoviert wurden und die Voraussetzungen von Art. 4 erneut nicht erfüllen, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.

² Vorbehalten bleibt die einmalige Wiederholung des letzten Schuljahres zur Wiederholung einer nicht bestandenen Maturitätsprüfung¹⁾.

Art. 7 Promotionsentscheid

¹ Die Zuständigkeit für die Vorberatung und für Entscheide hinsichtlich der Promotion richtet sich nach dem übergeordneten Recht²⁾.

² Die Schulleitung kann ein dem Promotionsentscheid vorgelagertes Bereinigungsverfahren durchführen. Die Durchführung oder der Verzicht auf ein solches Vorverfahren durch Schule oder Schülerin bzw. Schüler hat keinerlei Einfluss auf einen allfälligen Rekurs gegen den Promotionsentscheid.

Art. 8 Besondere Fälle

¹ In begründeten Fällen kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers von Art. 4 bis 6 abgewichen werden.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide betreffend die Promotion kann innert 20 Tagen Rekurs beim Departement Bildung und Kultur erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.

² Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern diese nicht durch die Rektorin oder den Rektor aus wichtigen Gründen entzogen wird.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

¹⁾ Art. 9 Abs. 3 des Maturitätsprüfungsreglements vom 24./25. März 2016.

²⁾ Verfügungen unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor (vgl. Art. 2 Abs. 1 Schulreglement der Kantonsschule Trogen vom 17.12.2014), die Vorbereitung obliegt der Promotions- und Notenkonferenz (vgl. Art. 8 Schulreglement der Kantonsschule Trogen).

³⁾ bGS [143.1](#)

Art. 10 Übergangsbestimmung

¹ Informatik wird einlaufend ab Schuljahr 2021/2022 als Promotionsfach gemäss Art. 2. eingeführt.